

TEILZEITARBEITSMODELLE – HERAUSFORDERUNG VORSORGE

Die Teilzeitarbeit ist beliebt und nimmt laufend zu. Offizielle Daten des Bundesamts für Statistik zeigen, dass inzwischen mehr als 1/3 aller Erwerbstätigen in der Schweiz Teilzeit arbeiten. Besonders hoch ist diese Quote bei Frauen, die zu 60% im Teilpensum angestellt sind.

Weniger arbeiten heisst natürlich auch weniger Lohn. Darauf stellen sich die betroffenen Personen ein und wählen in der Regel ihr Arbeitsmodell bewusst. Weniger arbeiten bedeutet aber auch eine geschmälerte Risiko- und Altersvorsorge; und in diesem Punkt heisst es für Finanzberater/innen, die Kunden korrekt aufzuklären.

Folgen der Teilzeitarbeit auf die AHV/IV-Leistungen

Die Basis zur Ermittlung der einzelnen Renten bildet das durchschnittliche Erwerbseinkommen während der aktiven Erwerbszeit der Versicherten. Bei Teilzeitmodellen fällt das Einkommen tiefer aus, womit auch das durchschnittliche Erwerbseinkommen insgesamt tiefer liegt. Viele «Teilzeitler» erreichen dadurch nicht die maximalen Renten aus der 1. Säule. Selbstverständlich gilt es in diesem Bereich noch Abklärungen zu treffen, so zum Beispiel bei Verheirateten die Einkommenssituation des Ehegatten / der Ehegattin (Splitting) aber auch ob noch Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften erwartet werden. Viele Versicherte mit Teilzeitengagements werden die maximalen Rentenzahlungen nicht erreichen.

Versicherungsschutz in der beruflichen Vorsorge

Bei kleinen Teilzeitpensen werden viele Personen gar nicht in der Pensionskasse des Arbeitgebers versichert; andere dürfen nur sehr geringe Leistungen erwarten. Häufig sind auch Situationen mit mehreren Teilzeitpensen schlecht oder gar nicht versichert.

Herausforderung Mindestlohn

Gemäss BVG Art. 7 ist der Anschluss an eine Pensionskasse erst ab einem Jahreslohn von CHF 21'330 (*Wert per 2019*) obligatorisch. Bei kleinen Teilzeitpensen sind somit etliche Personen in der Pensionskasse überhaupt nicht versichert.

Problem Koordinationsabzug

Der Koordinationsabzug beträgt 7/8 der vollen maximalen AHV-Rente; per 2019 sind dies CHF 24'885. Von einem Teilzeitlohn wird häufig der gesamte Koordinationsabzug berechnet, wodurch der versicherte Lohn und die Vorsorgeleistungen sehr tief ausfallen.

Reglementarische Lösungen für Mindestlohn und Koordinationsabzug

Etliche Pensionskassen sehen für solche Situationen eine bessere Vorsorge vor. So zum Beispiel eine Anpassung der vorgeannten Werte an den Beschäftigungsgrad (zum Beispiel bei 50% Beschäftigungsgrad, nur den halben Koordinationsabzug) oder auch einen Verzicht auf Mindestlohn und Koordinationsabzug.

Herausforderung «mehrere Arbeitgeber»

Wer bei mehreren Arbeitgebern tätig ist hat mehrfach die Hürden des Mindestlohns und des Koordinationsabzugs vor sich und ist entsprechend häufig gar nicht oder nur schlecht versichert. Der BVG Art. 46 sieht in einem solchen Fall vor, dass Versicherte ihre Löhne (falls diese zusammengezählt über dem Mindestlohn liegen) bei der Auffangeinrichtung versichern können. Falls es das Reglement von einer der Pensionskassen der Arbeitgeber vorsieht, können Einkommen bei anderen Arbeitgebern miteingeschlossen werden. In diesen Fällen müssen die Arbeitgeber auch die Hälfte der Beiträge tragen. Die Vorsorgeeinrichtung, bei der eine solche Person angeschlossen ist, treibt die Beiträge auf Wunsch der versicherten Person bei den Arbeitgebern ein.

Konsequenzen für die Beratungspraxis

Als erstes gilt es die Ausgangslage bei der AHV korrekt abzuklären – mit welchen Leistungen kann gerechnet werden? Dann gilt es, die Pensionskassensituation detailliert zu untersuchen und wo möglich Verbesserungen anzustreben (z.B. Anschlussmöglichkeiten bei mehreren Arbeitgebern). Eine detaillierte Vorsorgeanalyse soll als nächstes aufzeigen, wie sich die Vorsorge-situation darstellt. Danach sind Massnahmen zur Behebung von Vorsorgelücken (via 3. Säule) zu empfehlen. Dabei darf vor allem die Altersvorsorge nicht unterschätzt werden.

Neue Blog-Einträge

- Anpassungen bei der Rückforderung der Verrechnungssteuer – 21.11.2018
- Chancen, Risiken und Anforderungen, die sich für Finanzberater/innen ergeben – 30.11.2018

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://finanz-elearning.ch/blog/>

Mangelndes Vertrauen in das Vorsorgesystem der Schweiz

Eine erstmals durchgeführte Studie von Raiffeisen und ZHAW-Zentrum für Risk & Insurance zeigt auf, dass das Vertrauen der schweizerischen Bevölkerung in das Vorsorgesystem gelitten hat. Nur knapp 15% der Befragten haben ein starkes Vertrauen in die Institution der AHV; bei der beruflichen Vorsorge liegt der Anteil nur unwesentlich darüber. Deutlich höher ist mit über 45% das Vertrauen in die 3. Säule. Viele Personen kümmern sich nicht oder nur geringfügig um die Altersvorsorge, weil sie sich entweder als zu jung dafür erachten oder weil sie kein Geld dafür haben. Gleichzeitig nehmen 63% der Schweizer an, dass der Geldbedarf im Ruhestand gleich oder höher sein wird. Ohne zusätzliche Sparbemühungen werden wohl viele Erwartungen nach der Pensionierung nicht erfüllt werden können.

Mindestzins BVG bleibt bei 1%

An seiner Sitzung vom 7. November 2018 hat der Bundesrat (entgegen der zuständigen Kommission) entschieden, den Mindestzinssatz in der obligatorischen Beruflichen Vorsorge bei 1% zu belassen. Mit dem Mindestzinssatz wird bestimmt, zu wieviel Prozent das Vorsorgeguthaben der Versicherten im BVG-Obligatorium mindestens verzinst werden muss.

VAG-Revision in Vernehmlassung

Am 14.11.2018 wurde der Entwurf für die VAG-Revision publiziert. Dieser Gesetzesentwurf ist derzeit in der Vernehmlassung, die bis Ende Februar 2019 dauern wird. Für die tägliche Arbeit als Versicherungsberater / -vermittler sind primär die folgenden Punkte relevant:

- Neu wird die Definition einer «qualifizierten Lebensversicherung» eingeführt. Es handelt sich hierbei um anteilsgebundene Policen. In Anlehnung an das FIDLEG müssen Kunden und Kundinnen künftig mehr Informationen erhalten und bei der Empfehlung zu einem Abschluss muss die Angemessenheit geprüft werden.
- Im Vermittlerregister der FINMA sollen ausschliesslich die ungebundenen Vermittler registriert sein und die Überwachung wird präzisiert und ausgedehnt. Alle anderen Versicherungsvermittler (Aussendienst, Agenten, gebundene Vermittler) sollen nicht mehr im Register geführt werden.
- Neu sollen alle Versicherungsvermittler die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse aufweisen müssen. Die Präzisierungen zu Aus- und Weiterbildung wird bei der Aufsichtsverordnung aufgenommen.
- Neue Regeln bei Provisionen für ungebundene Vermittler (Offenlegung)

Weitere Informationen finden sich unter:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-72921.html>

Zertifikatsfeier an der HWZ

Am 13.11.2018 durften wir zum Abschluss des Studiengangs 2018 «CAS Senior Financial Consultant» 21 Zertifikate überreichen. Bericht und Fotos finden sich unter: <https://fh-hwz.ch/news/cas-senior-financial-consultant/#>

Wir wünschen fröhliche Weihnachten, Zeit zur Entspannung und einen guten Rutsch ins neue Jahr.